

**Vertrag nach § 76 Abs. 1 SGB VIII zu
„Inobhutnahme nach § 42 und § 42a SGB VIII
und Koordinierungsstelle“**

zwischen

**der Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen
(Jugendamt)**

und dem Träger

Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.

Präambel

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Beteiligung an der Durchführung der Aufgaben gemäß § 42 Inobhutnahme und § 42a (vorläufige Inobhutnahme ausschließlich für weibliche ausländische Kinder und Jugendliche) SGB VIII. Grundlage für die Übertragung ist § 76 Abs. 1 SGB VIII über die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben. Gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII bleibt das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Weiter ist Gegenstand des Vertrages die Koordinierung der Unterbringung junger Menschen in oder außerhalb Bremerhavens im Rahmen einer Inobhutnahme durch eine eigens eingerichtete Koordinierungsstelle beim freien Träger.

Es handelt sich bei nachfolgendem Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 53 SGB X.

Die Entscheidung über eine Inobhutnahme als Verwaltungsakt nach § 42 und § 42a SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die Inobhutnahme stellt keine Hilfe zur Erziehung dar, sondern ist im Rahmen des staatlichen Wächteramtes eine sofortige Krisenintervention zum Schutz des Kindes bei drohender Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die inhaltliche Ausgestaltung der verbindlichen ganzjährigen Bereitstellung von Inobhutnahme-Plätzen durch den freien Träger sowie die Finanzierung dieser Plätze durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven. Der Vertrag regelt die Aufgaben und Funktion der beim freien Träger verorteten Koordinierungsstelle

Grundlage und Bestandteil des Vertrages sind in ihren jeweils aktuellsten Ausführungen

- die Konzeption und Leistungsbeschreibung zur Inobhutnahme
- die vereinbarten Verfahrensregeln zur Inobhutnahme – Koordinierungsstelle
- die vereinbarten Verfahrensregeln zur Inobhutnahme
- die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die die Inobhutnahme-Einrichtungen Kinder- und Jugendnotdienst, Mädchennotdienst, Kindernotdienst „Auszeit“ und Koordinierungsstelle Inobhutnahme betreffen.

§ 2 Leistungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, alle während der Vertragslaufzeit aufkommenden Fallkonstellationen nach § 42 und § 42a (nur weiblich) SGB VIII fachlich zu verantworten und im Sinne der in § 1 benannten Grundlagen zu bearbeiten.

Der freie Träger stellt eine jeweils in den gültigen Leistungsvereinbarungen festgehaltene Zahl von Inobhutnahme-Plätzen zur Verfügung und stellt durch seine dezentrale Struktur ein alters- und geschlechtsdifferenziertes Angebot dar.

Die Koordinierung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für alle Inobhutnahmen durch das Jugendamt Bremerhaven obliegt der Koordinierungsstelle des Trägers.

§ 3 Personelle Ausstattung und Personalorganisation

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht entsprechend des vorzuhaltenden Personalschlüssels der zu belegenden Inobhutnahme-Gruppe einzusetzen. Der Träger beschäftigt zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe festangestellte und fachlich qualifizierte sozialpädagogische, erzieherische und pflegerische Fachkräfte sowie Nachtdienstmitarbeiter:innen, die eine persönliche Eignung im Sinne des § 72 SGB VIII besitzen. Es gilt der Personalschlüssel für die jeweilig erteilte Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

§ 4 Ausstattung und Räumlichkeiten

Es gilt der Ausstattungsstandard für die jeweilig erteilte Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

§ 5 Organisationsstruktur

Der Träger setzt die vom öffentlichen Jugendhilfeträger gem. § 79a SGB VIII festgelegten Standards für die Erfüllung von Aufgaben um und orientiert sich an fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII sowie an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung. Gemäß § 76 Abs. 2 SGB VIII bleibt das Jugendamt Bremerhaven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter für die Erfüllung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgabe verantwortlich. Zur Sicherstellung dieser fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung der zur Ausführung übertragenen Aufgabe erstellt der Träger bis zum 31.05. jeden Jahres einen Bericht über die im Vorjahr geleistete Arbeit. Näheres zum Berichtswesen bestimmt die Landesrahmenvereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII.

Darüber hinaus wird eine regelmäßige Abstimmung zwischen dem Jugendamt, Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst, und der/dem Mitarbeiter:in der Koordinierungsstelle des freien Trägers verabredet.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zwischen Jugendamt und Träger abgestimmten jährlichen Kosten als Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 7 Individuelle Sonderleistungen (§ 11 Landesrahmenvertrag nach §§ 78a ff. SGB VIII)

Für den Einsatz eines zusätzlichen Sicherheitsdienstes in den Inobhutnahme-Einrichtungen gelten die Vorgaben des Landes Bremen laut „Leistungsbeschreibung für den temporären

Einsatz von Sicherheitsdiensten in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe“, insbesondere die Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung des Einsatzes durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen.

§ 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden, eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Träger ist Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 9 Datenschutz

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 Abs. 3 sowie 62 bis 65 SGB VIII. Der Träger unterweist seine Mitarbeiter:innen regelmäßig in die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Laufzeit und Vertragsveränderungen

Der Vertrag tritt zum 01.11.2023 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch einen Vertragspartner kündbar. Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsseiten die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Nebenverabredungen bedürfen der Schriftform. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11 Loyalitäts- und Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuelle Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

Bremerhaven, den 12.10.2023



Amt für Jugend, Familie und Frauen



Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.